

PSA Gehörschutz

Wichtige gesetzliche Vorgaben bezüglich Gehörschutz in der Arbeitswelt

In der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird Lärm definiert als „jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann“.

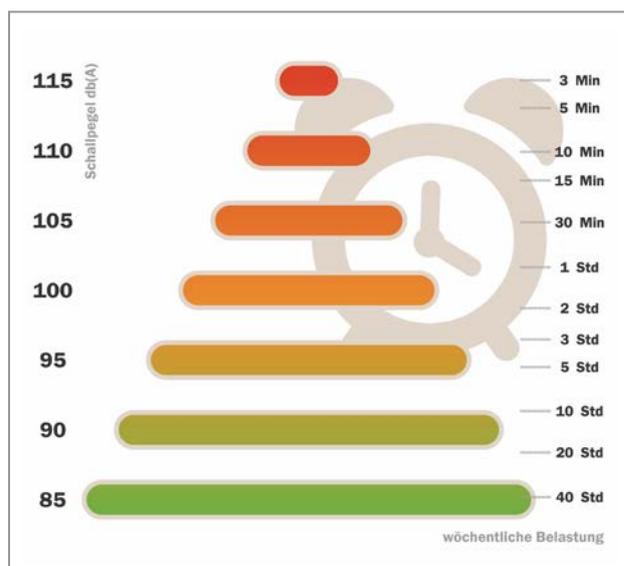
Der Arbeitgeber hat bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Arbeitsschutzverordnung legt zwei wichtige Grenzwerte fest:

1. Der untere Auslösewert in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel (gemittelter Pegel bezogen auf eine 8 h-Schicht) beträgt **80 dB (A)** bzw. den Spitzenschalldruckpegel **135 dB (C)**. Werden diese Werte trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition im Betrieb nicht eingehalten, muss der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Dieser Gehörschutz muss dafür sorgen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm den oberen Auslösewert nicht überschreitet.
2. Der obere Auslösewert in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel beträgt **85 dB (A)** bzw. den Spitzenschalldruckpegel **137 dB (C)**. Erreicht oder überschreitet der Lärm am Arbeitsplatz einen dieser Werte, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Beschäftigte den persönlichen Gehörschutz auch bestimmungsgemäß verwendet.

Diese Bestimmungen gelten für alle Beschäftigten in Industrie, Handwerk sowie für Berufsmusiker. Den Beschäftigten stehen SchülerInnen, Studierende und sonstige in Ausbildungseinrichtungen tätige Personen, die bei ihren Tätigkeiten Lärm ausgesetzt sind, gleich.

ZULÄSSIGE WÖCHENTLICHE SCHALLBELASTUNG



Das Gehör kann eine Schallbelastung von 85 dB rund 40 Stunden mit Unterbrechungen pro Woche aushalten, ohne Schaden zu nehmen. Bei 95 dB verkürzt sich die wöchentliche Belastungsdauer bereits auf nur noch 4 Stunden.

Quelle: FÖRDERGEMEINSCHAFT GUTES HÖREN GMBH

Die Verantwortlichen in den Unternehmen benötigen i. d. R. Hilfe bei der Umsetzung der normativen Anforderungen und bei der Auswahl des richtigen Gehörschutzsystems für ihre Mitarbeiter. Dies eröffnet dem Hörakustiker-Handwerk einen zusätzlichen und interessanten Geschäftsbereich. Denn nicht nur die adäquate Versorgung von Hörminderungen mit Hörsystemen, sondern auch präventive Maßnahmen zum Schutz des Gehörs fallen eindeutig in den Kompetenzbereich des Hörakustikers als Fachkraft für gutes Hören und Kommunikation.

Bei der Auswahl des geeigneten PSA-Gehörschutzes sollten folgende Dinge beachtet werden:

1. Anforderungen des Arbeitsplatzes bezüglich der Schalldämmung
2. Lärmart – mittel- bis hochfrequenter oder eher tieffrequenter Lärm
3. Arbeitsumgebung /-bedingungen
4. Tragekomfort /Notwendigkeit der Kombination mit anderen Schutzsystemen
5. Persönliche (gesundheitliche) Anforderungen des Trägers
6. Zulassung des Gehörschutzes als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der PSA-Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über persönliche Schutzausrüstung (PSA) 2016/425

In dieser PSA-Verordnung (EU) 2016/425 wurden verschärfte Anforderungen an alle Wirtschaftsbeteiligte festgelegt:

1. PSA-Produkte müssen nach der PSA-Verordnung zertifiziert sein. Die Lärmschutzwirkung muss durch Baumusterprüfungen nachgewiesen sein.
2. Der Hersteller /das Labor ist verpflichtet, sich bzw. seine Gehörschutzotoplastiken einer jährlichen Überprüfung durch eine notifizierte Stelle zu unterziehen.
3. Der Hersteller /das Labor und auch der Hörakustiker als Vertriebspartner von Gehörschutzotoplastiken sind verantwortlich dafür, dass nur geprüfte und für die PSA zugelassene Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in Verkehr gebracht werden.
4. Bei Abgabe des maßgefertigten Gehörschutzes und danach im Abstand von höchstens 3 Jahren muss eine Funktionskontrolle nach Herstellervorgabe durchgeführt werden. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist zu dokumentieren und muss dem Hersteller /Labor schriftlich bestätigt werden. Nähere Informationen zu Methoden und Durchführung von Funktionskontrollen erhalten Sie unter Downloads auf www.pahl-otoplastik.de.

LÄRMOMETER: WIE LAUT – WIE SCHÄDLICH?



Quelle: FÖRDERGEMEINSCHAFT GUTES HÖREN GMBH

Gerne unterstützen wir Sie mit unserem Angebot an hochwertigen Gehörschutz-Otoplastiken der epro-Serie. Unsere Produkte epro-ER, epro-X.S und epro-STOPS sind geprüft und überwacht durch die PZT GmbH, Bismarckstr. 264 B, D-26389 Wilhelmshaven, Europäisch Notifizierte Stelle, Kenn-Nummer 1974. Die Baumusterprüfbescheinigungen wurden erteilt. Sie entsprechen den gültigen PSA-Bestimmungen und sind – außer in den schwach dämmenden Variante ER 9 und X.1M – als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zugelassen.